



Stellungnahme

der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen

Anlässlich ihrer Sitzung vom 7. Juni, hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen von der Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2005 betreffend das „Cassis de Dijon“-Prinzip Kenntnis genommen.

Sie hat folgende Stellungnahme verabschiedet:

1. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen begrüsst die vom Bundesrat am 4. Mai 2005 beschlossene Position, die technischen Handelshemmnisse mit Annahme des durch den erwähnten Entscheid etablierten "Cassis de Dijon"-Prinzips abzubauen.
2. Sie erwartet mit grossem Interesse die angekündigten Änderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse.
3. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen beurteilt den Entscheid "Cassis de Dijon", welcher im wesentlichen auf die nicht harmonisierten, aus der EU stammenden Waren abzielt, als einen ersten bedeutenden Schritt zur Öffnung des Schweizer Marktes.

Dennoch ist die Kommission der Meinung, die künftigen Änderungen in diesem Bereich dürften sich nicht einzig auf das oben erwähnte Gesetz beschränken. Sie erachtet es als wichtig, gleichwohl auch Fragestellungen wie vertikale Absprachen, Parallelimporte, protektionistische Massnahmen aus dem Bereich des geistigen Eigentums, Patente, landwirtschaftliche Produkte sowie pharmazeutische Produkte anzugehen. In diesem Sinne sollte man sich, wenn die Schweiz eine nachhaltige Preissenkungspolitik in Angriff nimmt, auf alle kartellbildenden Faktoren, Monopole, technische Handelshemmnisse auf Preisebene in Angriff zu nehmen.

4. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schweiz ununterbrochen daran ist, die speziellen Bindungen zur EU zu verstärken, ist die Kommission der Ansicht, es sei nicht notwendig, das "Cassis de Dijon"-Prinzip mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit einzuführen.

5. In Analogie zu den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts betont die Kommission, dass die Schweiz ihre Vorrechte im Bereich der Sicherheit und Gesundheit des Konsumenten beibehalten muss. Wird letzterer durch Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Moral oder durch Täuschung in Gefahr gebracht, so muss das "Cassis de Dijon"-Prinzip, nach Ansicht der Kommission, durch Ausnahmen und Vorbehalte beschränkt werden.

6. Schliesslich stellt sich die Kommission die Frage, wer in der Schweiz ermächtigt werden soll, die Überprüfung der Gleichwertigkeit und der Vorbehalte zum "Cassis de Dijon"-Prinzip vorzunehmen. Sie erwägt, dass einzig eine Bundesbehörde eine Schlichtung von Streitigkeiten zwischen

Importeuren und kantonalen Aufsichtsbehörden ermöglichen kann. Diese Streitigkeiten sollten schliesslich mittels Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen bittet Sie, dieser Stellungnahme im weiteren Vorgehen in der Folge des Entscheides vom 4. Mai 2005 Rechnung zu tragen.

14. Juni 2005

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KONSUMENTENFRAGEN